## Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.05.2011 Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet: http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <a href="http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm">http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm</a>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte "Geltungsbereich" enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M ....)" und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

## Änderungen gegenüber Stand 30.04.2011:

Änderungen: M 221 Schweiz hinzugekommen

M 224 Schweiz hinzugekommen

M 230 Frankreich und Schweiz hinzugekommen

M 231 Frankreich, Schweden und Schweiz hinzugekommen

Stand: 31.05.2011

M 232 Frankreich und Schweiz hinzugekommen M 233 Frankreich und Schweiz hinzugekommen

Neue Vereinbarungen: M 223 neu hinzugekommen

M 237 neu hinzugekommen

Fristablauf: M180 Fristablauf am 1. Juni 2011

M182 Fristablauf am 11. Juni 2011

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 31.05.2011 Änderungen gegenüber Stand 30.04.2011 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				ĎK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staa- ten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M180	Transport von US DOT-Gasflaschen zulässig			+	A, B, CH, CZ, D, DK, F, GB, H, I, L, N, NL, P, POL, S, SK	01.06.2011 Achtung Fristablauf im Juni	Ja	Ja
M182	Transport von UN 2059 Nitrocellulose in IBC zulässig				A, DK, FIN, GB, I, N, S	11.06.2011 Achtung Fristablauf im Juni	Nein	Nein
M190	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				B, CZ, F, GB	01.04.2013	Ja	Nein
M193	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig.				CZ, GB, S	31.01.2013	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für "alte" Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.				Ā, D, DK, F, P, S	14.03.2013 (Original) 23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M198	Zulassung bestimmter Anhängerkombinationen (Dolly-Achsen)				E, FIN, S	10.06.2013	Nein	Nein
M202	Reduzierte Fahrerschulung für bestimmte Klasse 3- Stoffe möglich (nur UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475)				B, D, F, I	31.12.2013	Eintrag in ADR- Bescheini- gung	Nein
M203	Verwendung von Druckbehältern für Chlorsilane				F, I	31.12.2012	Ja	Nein
M204	Zuordnung von 1-Hydroxybenzotriazol-Monohydrat zur UN-Nummer 3474			+	A, CH, CZ, D, F, GB, I	31.12.2013	Ja	Nein
M207	Transport von Chlorsilanen in Druckgefäßen aus Stahl.			+	A, B, CH, D, F, GB, I, MOL, NL	31.12.2012	Ja	Nein
M208	Beim Gasetransport brauchen folgende Gegenstände nicht mitgeführt werden: Schaufel, Kanalisationsabdeckung, Auffangbehälter aus Kunststoff			+	A, B, CH, CZ, D, F, I	01.07.2011	Nein	Nein
M212	Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2014	Ja	Ja
M213	Freistellung für UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen bei Beachtung bestimmter Verpackungsvorschriften.				A, CZ, D, F, IRL, L	31.12.2014	Nein	Ja

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M215	Druckbehälter für UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1978, die nicht dem ADR entsprechen jedoch den norwegischen Druckbehältervorschriften dürfen zum Zwecke der Prüfung oder Entsorgung ungereinigt und leer transportiert werden.				N,S	31.01.2015	Nein	Nein
M216	Freistellungen von Teilen des Kapitels 6.2 für Sauerstoffflaschen für Atemschutzgeräte			+	CH, D, F, L, S	31.12.2012	Nein	Nein
M217	Beförderung von Gastanks und –behältern für gasbetriebene Fahrzeuge				E, P	31.12.2012	Ja	Nein
M218	Beförderung von Containern ausschließlich im Stra- ßenverkehr ohne Placards (gilt nicht für Klasse1 und 7)				E, P	31.12.2012	Ja	Nein
M220	Transport von beschädigten oder nicht konformen Druckbehältern mit Gasen der Klasse 2 und Stoffen der Klasse 8 in Bergungsdruckbehältern				D, F, I	31.12.2013	Ja	Ja
M221	Beförderung von Gastanks und –behältern für gasbetriebene Fahrzeuge			+	CH, CZ, D, F, N	31.12.2012	Ja	Nein
M222	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2015	Ja	Nein
M223	Transport von Druckgaspackungen			+	CH, D, F	31.12.2012	Ja	Nein
M224	Transport von UN 3292 Natriumbatterien oder Natri- umzellen mit anderen Inhaltsstoffen als gemäß SV 239 vorgegeben; sonstige Natriumverbindungen sind damit auch möglich.			+	CH, CZ, D, F, GB	31.12.2012	Ja	Nein
M226	Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der UN 1402, 4.3, VG I in loser Schüttung				A, CZ, D, F, FIN, GB, S	30.06.2015	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M228	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung				D, F	26.12.2015	Nein	Nein
M229	Verzicht auf Vibrationstest für IBC mit flüssigen Stof- fen und Bruttogewicht über 1500 kg				D, GB	31.12.2015	Nein	Nein
M230	Freistellung vom ADR für UN 2990 Rettungsmittel, selbstaufblasend und UN 3072 Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend unter bestimmten Voraussetzungen			+	CH, D, F, GB	31.12.2012	Nein	Nein
M231	Einführung der auf UN-Ebene beschlossenen neuen UN-Nummern 3500 bis 3505 für Chemikalien unter Druck, die erst 2013 ins ADR kommen			+	B,CH, D, F, GB, L, S	31.12.2012	Ja	Nein
M232	Beförderung von Medizinprodukten oder medizinischen Ausrüstung, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen verunreinigt sind zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder Geräteprüfung			+	CH, D, F, GB	30.12.2012	Nein	Nein
M233	Verpackungsvorschriften für Lithiumbatterien (UN 3090, 3091, 3480, 3481) als Vorabanwendung der künftigen Verpackungsanweisung P903 (ab 2013)			+	CH, D, F, GB, MOL	30.12.2012	Ja	Nein
M237	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M180)				D, GB	01.06.2016	Ja	Nein

## Bilaterale Vereinbarungen

1	Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt		Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
35	582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländi-				B, NL	Kein Fristab-	Nein	Nein
		scher Sprache (Dutch) zulässig.					lauf		

\*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

 $egin{array}{lll} A & = & & \mbox{Osterreich} \ B & = & \mbox{Belgien} \ CH & = & \mbox{Schweiz} \ \end{array}$ 

CZ = Tschechische Republik

D = Deutschland
DK = Dänemark
E = Spanien
F = Frankreich
FIN = Finnland
FL = Liechtenstein

GB = Vereinigtes Königreich

Н Ungarn Italien **IRL** Irland Luxemburg L LV Lettland LIT Litauen = MOL Moldavien Ν Norwegen Niederlande NLΡ Portugal POL Polen Schweden S

SK = Slowakische Republik

SLO = Slowenien

Stand: 31.05.2011